

Entscheidungen November 2015

Art 35 Abs 1 MRK; § 363a StPO

Erneuerungsantrag ist ein wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf

Erstmals hält der EGMR ausdrücklich fest, dass es sich beim Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO (ohne vorherige Anrufung des EGMR) um einen wirksamen Rechtsbehelf und damit eine Zulässigkeitsvoraussetzung iSd Art 35 Abs 1 MRK handelt.

Die Beschwerdeführerin (ATV Privatfernseh-GmbH) war Antragsgegnerin einer Medienrechtssache wegen § 7 MedienG. Da sie hinsichtlich eines Urteils des Oberlandesgerichts als Berufungsgericht (mit welchem dem Antragsteller eine Entschädigung zugesprochen worden war) keinen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens an den OGH gestellt hatte, erklärte der EGMR die an ihn gerichtete Beschwerde mangels Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe als unzulässig.

In der Entscheidung gibt der EGMR ausführlich die Begründung der seit 1. August 2007 bestehenden OGH-Rsp zu § 363a StPO wieder und verweist unter dem Aspekt der Effektivität des Rechtsbehelfs auf OGH-Entscheidungen (auch in Medienrechtssachen), mit welchen Erneuerungsanträgen Folge gegeben wurde.

Urteil des EGMR: ATV v Austria (Zulässigkeitsentscheidung), 6.10.2015, No. 58842/09

Art 7, 47 GRC

EuGH erklärt die Entscheidung der Europäischen Kommission, in der festgestellt wird, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau übermittelter personenbezogener Daten gewährleisten, für ungültig.

Eine Regelung, welche generell die Speicherung aller personenbezogenen Daten sämtlicher Personen gestattet, ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des verfolgten Ziels vorzunehmen und ohne objektive Kriterien vorzusehen, die es ermöglichen, den Zugang der Behörden zu den Daten und deren spätere Nutzung zu beschränken, verletzt das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens. Das Fehlen eines Rechtsbehelfs, um dem einzelnen Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, verletzt das Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Der Beschwerdeführer nutzt seit dem Jahr 2008 Facebook. Jene Daten, die die Nutzer Facebook zur Verfügung stellen, werden von der irischen Tochtergesellschaft von Facebook ganz oder teilweise an Server, die sich in den Vereinigten Staaten befinden, übermittelt und dort verarbeitet. Die erstinstanzliche irische Behörde hatte die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Kommission in ihrer Entscheidung vom 26. Juli 2000 festgestellt habe, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen der sogenannten „Safe-Harbor-Regelung“ ein angemessenes Schutzniveau der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten würden, weshalb eine weitergehende Prüfung untersagt sei.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass eine Regelung, welche generell die Speicherung aller personenbezogenen Daten sämtlicher Personen gestattet, ohne

irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des verfolgten Ziels vorzunehmen und ohne objektive Kriterien vorzusehen, die es ermöglichen, den Zugang der Behörden zu den Daten und deren spätere Nutzung zu beschränken, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens verletzt und dass das Fehlen eines Rechtsbehelfs, um dem einzelnen Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, das Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.